

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2017 folgende

Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen

beschlossen.

Beschluss-Nr.: 28/17

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigung für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen und Abstimmungen:
- Wahlen zum Europäischen Parlament
 - Wahlen zum Deutschen Bundestag
 - Wahlen zum Sächsischen Landtag
 - Kommunalwahlen sowie bei
 - Volksentscheiden und
 - Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und weiteren Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sowie für die ehrenamtlichen Hilfskräfte.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände sowie die ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahltag folgende Entschädigung:
- | | |
|--|---------|
| 1. Wahlvorsteher eines Wahlvorstandes
sowie deren Stellvertreter | 35 Euro |
| 2. Schriftführer und deren Stellvertreter | 30 Euro |
| 3. Alle weiteren Mitglieder der Wahlvorstände
sowie für Hilfskräfte | 25 Euro |
- (2) Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände sowie die Hilfskräfte das 1,5 fache des in Absatz 1 genannten Entschädigungsbetrages.
- (3) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung von 15,00 EUR. Am Wahltag gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mit der Entschädigung sind alle notwendigen Auslagen sowie der Verdienstaussfall bzw. Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Berufung als Mitglied eines Wahl- bzw. Abstimmungsorganes abgegolten.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen vom 24.10.2001 außer Kraft.

Bärenstein, d. 20.09.2017


Bernd Schlegel
Bürgermeister



- Dienstsiegel -

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungshinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bärenstein im Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt (Amtsblatt der Gemeinde)

Jahrgang: 27

Nummer: 9

Erscheinungstag: 09.10.2017

Bärenstein, d. 10.10.2017


Bernd Schlegel
Bürgermeister



- Dienstsiegel -